



**Reglement
über den Fonds
zur Förderung von
erneuerbaren Energien
und der Energieeffizienz
(Energiefonds)**

Ausgabe 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Fondsverwendung	1
Art. 3 Zuständigkeit	1
Art. 4 Fondseinlagen	1
II. BEITRÄGE	2
Art. 5 Grundsätze der Beitragsgewährung	2
Art. 6 Beitragsberechtigte Massnahmen	2
Art. 7 Beitragsvoraussetzungen	2
Art. 8 Auszahlung	2
Art. 9 Erlöschen	3
Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen	3
Art. 11 Berichterstattung	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
Art. 12 Inkrafttreten	3
ANHANG	4
Förderprogramm	4

Gestützt die §§ 2 und 6 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Gemeinderat Roggwil im Sinne von Art. 19 lit. i der Gemeindeordnung das nachstehende Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds).

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|-----------------|
| Art. 1 | <p>¹ Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz geschaffen.</p> <p>² Der Energiefonds ist zweckgebunden und bezweckt die Verbesserung der Energieeffizienz, die Förderung des Energiesparens und die Förderung erneuerbaren Energien.</p> | Name und Zweck |
| Art. 2 | <p>¹ Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Gemeinde Roggwil zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, zur Förderung erneuerbaren Energien und zur Förderung der Elektromobilität zu verwenden.</p> <p>² Für Anlagen, Betriebe und Gebäude, welche im Eigentum der Gemeinde Roggwil sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.</p> <p>³ Die Mittel dienen zur Förderung zum Beispiel von Solaranlagen, von Wärmepumpen, der Elektromobilität, von Gebäudesanierungen sowie von ausserordentlichen Projekten.</p> | Fondsverwendung |
| Art. 3 | <p>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Energiekommission über die Verwendung der Mittel dieses Fonds.</p> | Zuständigkeit |
| Art. 4 | <p>¹ Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt 200'000 Franken und sie wird der laufenden Rechnung entnommen. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe.</p> <p>² Der Saldo des Fonds darf 200'000 Franken nicht übersteigen. Die jährliche Einlage berechnet sich aus der Differenz zwischen der Fondsobergrenze und dem Fondsaldo per 31.12.</p> <p>³ Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen. Sie sind zweckgebunden im Sinne von Art. 1 und 2 zu verwenden.</p> <p>⁴ Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.</p> | Fondseinlagen |

II. Beiträge

Art. 5	<p>¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Energiekommission im Rahmen der Mittel dieses Fonds abschliessend über die Beitragsgewährung. Er kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbinden.</p> <p>³ Im Bedarfsfall können Fachpersonen zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden</p> <p>⁴ Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.</p>	Grundsätze der Beitragsgewährung
Art. 6	<p>Die Förderung der Vorhaben gemäss Art. 2 Abs. 3 richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Gemeinderat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest und sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Gemeinderat den Anhang anpassen.</p>	Beitragsberechtigte Massnahmen
Art. 7	<p>¹ Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuch vor Ausführung der Massnahme; in der Regel mit Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie; b) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie zum Beispiel Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme; c) soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden. <p>² Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.</p>	Beitragsvoraussetzungen
Art. 8	<p>¹ Pro Kalenderjahr dürfen nur so viele Beiträge zugesichert werden, bis die Gesamthöhe der jährlichen Fondseinlage erreicht ist.</p> <p>² Sobald Beiträge in der Höhe der jährlichen Fondseinlage zugesichert sind, werden keine neuen Beitragsgesuche angenommen.</p>	Beitragszusicherung
Art. 9	<p>¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage der Auszahlungsbestätigung des kantonalen</p>	Auszahlung

Förderprogramms Energie. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.

² Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

³ Massgebend für die Auszahlung ist die Höhe des zugesicherten Beitrags.

Art. 10	Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.	Erlöschen
Art. 11	Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind; b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden. 	Rückerstattung von Beiträgen
Art. 12	Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab.	Berichterstattung

III. Schlussbestimmungen

Art. 13	Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten
---------	--	---------------

Roggwil, 25. September 2019

FÜR DEN GEMEINDERAT ROGGWIL TG

Der Gemeindepräsident
Gallus Hasler

Der Gemeindeschreiber
Rico Schori

Vom Gemeinderat genehmigt:	25.09.2019 18.05.2022
Fakultatives Referendum:	28.10.2019 – 26.11.2019 13.06.2022 – 12.07.2022
Inkraftsetzung:	01.01.2020
Anhang vom Gemeinderat genehmigt:	04.03.2026

Anhang

Förderprogramm

Das Förderprogramm der Gemeinde Roggwil lehnt sich an das kantonale Förderprogramm Energie sowie dessen Förderbedingungen an und wird jährlich angepasst.

Die in Klammer () gesetzte Zahl bezieht sich auf das entsprechende Kapitel im kantonalen Förderprogramm Energie.

Bei allen Förderprogrammen gilt: Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beiträge Kanton und Bund) beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestition der geförderten Massnahmen.

Gebäudesanierung (Kapitel 3)

Förderbeitrag Gemeinde Roggwil	50% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 10'000.--
--------------------------------	--------------------------	----------------------------------

Ersatz Wärmeerzeugung (Kapitel 5)

Förderbeitrag Gemeinde Roggwil	30% des Kantonsbeitrages	pro Gesuch max. CHF 3'000.--
Wärmepumpenanlagen bis 70 KW (Kapitel 5.3)		pro Objekt pauschal CHF 2'000.--

Solarstromanlagen (Kapitel 6.2)

Förderbeitrag Gemeinde Roggwil	30% des Bundesbeitrages	pro Gesuch max. CHF 3'000.--
--------------------------------	-------------------------	---------------------------------

Batteriespeicher Solarstromanlagen (Kapitel 7.1)

Förderbeitrag Gemeinde Roggwil		pro Anlage pauschal CHF 500.--
--------------------------------	--	-----------------------------------

Elektromobilität (Kapitel 9)

Förderbeitrag Gemeinde Roggwil	50% des Kantonsbeitrages	pro Gesuch max. CHF 5'000.--
--------------------------------	--------------------------	---------------------------------

Ausserordentliche Projekte

Förderbeitrag Gemeinde Roggwil	max. 50% der Gesamtinvestition	pro Projekt max. CHF 5'000.--
--------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

Die Gemeinde fördert ausserordentliche Projekte, welche Effizienz, Effektivität und Innovation in Zusammenhang mit der Energiestrategie der Gemeinde umsetzt. Dies können beispielsweise Eigenverbrauchsgesellschaften, Energie-Monitoring, o.ä. sein. Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche auf Antrag der Energiekommission und überprüft die Ausführung.